Regierungsratsbeschluss vom 01. März 2016

Provisorische Tariffestsetzung für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung des Universitätsspitals Basel ab 1. Januar 2016; Festsetzung provisorische Tarife **P160254**

1. Der Regierungsrat setzt die Baserate gemäss SwissDRG Version 5.0 inklusive Anlagenutzungskosten und Anteil des Wohnkantons für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung des Universitätsspitals Basel provisorisch auf Fr. 10'950 fest.
2. Diese vorsorglich festgesetzte Baserate gilt rückwirkend ab 1. Januar 2016 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 2 hiervor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Da die Tarifverträge bzw. die darin vereinbarten Tarife für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung des Universitätsspitals Basel bis zum 31. Dezember 2015 befristet waren und keine neuen Tarifverträge zur Genehmigung eingereicht worden sind, herrscht zwischen den Tarifparteien seit dem 1. Januar 2016 ein tarifloser Zustand. Definitive Tarifgenehmigungs- oder Festsetzungsverfahren können aufgrund der Tatsache, dass die für ein Benchmarking nötigen Tarife noch nicht vorliegen und die entsprechenden Empfehlungen der Preisüberwachung frühestens Mitte des Jahres 2016 zu erwarten sind, nicht zeitnah abgeschlossen werden. Damit eine ordnungsgemässe Fakturierung der Spitalleistungen möglich ist, setzt der Regierungsrat im Rahmen des vorliegen-
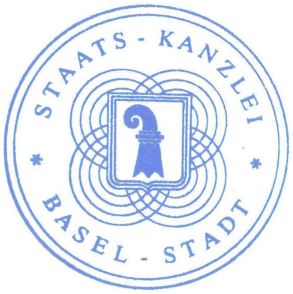
den Verfahrens mittels vorsorglicher Massnahme den provisorischen Tarif für die Leistungsabgeltung rückwirkend per 1. Januar 2016 fest.